



Erwerb der Mitgliedschaft in der Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e. V.

Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme

Die Aufnahme eines Unternehmens in die Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. erfolgt in folgenden Schritten:

1. Wer kann die Mitgliedschaft erwerben?

Die ordentliche Mitgliedschaft können alle im Gleisbau tätigen Fachfirmen (z.B. Gleisbauunternehmen, Sicherungsunternehmen, Planungs- und Ingenieurbüros, Logistikgesellschaften, Eisenbahnverkehrsunternehmen, Dienstleister und Sachverständige) erwerben, die sich den Zielen der Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. verpflichtet fühlen.

Die außerordentliche Mitgliedschaft können Fachfirmen erwerben, die Leistungen in den unter § 2 Absatz 1 der Satzung beschriebenen Bereichen erbringen, und bei der Antragstellung auf Mitgliedschaft nicht die erforderlichen Patenschaften nachweisen. Außerordentliche Mitglieder werden mit der Verleihung des Überwachungszeichens Gleisbau automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.

Die fördernde Mitgliedschaft können Personen und Institutionen erwerben, die an der Erbringung von hochwertigen Bauleistungen ein von der Überwachungsgemeinschaft anerkanntes Interesse haben oder deren Mitwirkung als Sachverständige dem Zweck der Gemeinschaft dient.

2. Beantragung der Mitgliedschaft in der Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V.

Die interessierte Firma beantragt schriftlich die Aufnahme in die Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. Das Formular „Beantragung Mitgliedschaft in der Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V.“ kann auf der Homepage www.uegg.de heruntergeladen oder in der Geschäftsstelle Wiesbaden angefordert werden.

Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied der ÜGG ist es erforderlich, dass zwei ordentliche Mitglieder der ÜGG die Patenschaft für das neu aufzunehmende Mitglied übernehmen. Die Paten müssen schriftlich erklären, dass ihnen keine Hinweise vorliegen, die die



Eignung und Zuverlässigkeit des Antragstellers in Zweifel ziehen und dass sie sich für eine Aufnahme des Antragstellers in die ÜGG aussprechen.

3. Vorprüfung Überwachungsausschuss

Der Antrag wird vom Überwachungsausschuss der Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. geprüft. Dem Ausschuss gehören Vertreter der Mitgliedsfirmen in der Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V., aber auch externe Sachverständige, u. a. aus dem Bereich des Verbandes Deutscher Verkehrsbetriebe und der DB AG an.

Der Überwachungsausschuss spricht eine Empfehlung für oder gegen eine Aufnahme aus.

4. Entscheidung Präsidium

Das Präsidium entscheidet nach Prüfung durch den Überwachungsausschuss über den Aufnahmeantrag.

Die Ablehnung des Antrages wird schriftlich begründet. Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides beim Präsidium Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, erfolgt wiederum eine schriftliche Begründung. Der Beschwerdeführer kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Beschwerdebescheides eine Entscheidung des Schiedsgerichtes (§15 der Satzung) herbeiführen.

5. Abschluss des Aufnahmeverfahrens

Nach der endgültigen Zustimmung wird die Aufnahme in die Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. durch die Geschäftsstelle bestätigt und eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

6. Zeitdauer

Die Beschlussfassungen des Überwachungsausschusses und des Präsidiums erfolgen i.d.R. auf dem Postweg mit einer Fristsetzung von jeweils 3 Wochen. Eine Aufnahme ist somit innerhalb von 6 Wochen nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen möglich.